



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

- 1) Der Verein trägt den Namen " FC 1945 Ober-Rosbach -Jugendfußballschule e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 61191 Ober-Rosbach.
- 3) Die Geschäftsstelle befindet sich an der jeweiligen Adresse des 1.Vorsitzenden.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht 61169 Friedberg eingetragen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Die Gründung des Vereins erfolgte am 27. Oktober 2003.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballsports in Ober-Rosbach in Zusammenarbeit mit dem FC 1945 Ober-Rosbach e.V.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Die Organe des Vereins können angemessene Vergütung erhalten. Es können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- 1) die Unterstützung des Fußballspielbetriebes der Jugendmannschaften des FC 1945 Ober-Rosbach e.V., die Ausbildung von Betreuern und Mitgliedern im Jugendfußballsport.
- 2) Beschaffung von Trainingsmaterial für Theorie und Praxis, Beschaffung von Spielmaterial, Unterstützung des laufenden Trainingsbetriebs, Unterstützung im laufenden Spielbetrieb, Durchführung von Trainingslehrgängen und Trainingslagern, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Jugendabteilung des FC 1945 Ober-Rosbach e.V., Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen sowie Aus- und Weiterbildung von Trainern und Schiedsrichtern.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und / oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Eine Doppelmitgliedschaft im FC 1945 Ober-Rosbach e.V. und im FC 1945 Ober-Rosbach Jugendfußballschule e.V. ist möglich und wird empfohlen.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, und an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als sechs Monaten in Verzug geraten ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Vereins einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 5 Beiträge und Zuschüsse

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern erforderlich.

2) Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge Sorge zu tragen. Diese sind an den Verein zu entrichten. Zahlungen sind spätestens fällig am 1.11. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Beiträge keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

3) Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke können durch Spenden oder Veranstaltungen des Vereins aufgebracht werden. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand.

Der Vorstand ist untergegliedert a) in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und b) in den erweiterten Vorstand.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 7 Vorstand

1) Im Vorstand müssen folgende Funktionen besetzt sein: 1. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Kassenwart(in) und Schriftführer(in).

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Kassierer(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Erweiterung durch eine Anzahl von Beisitzern/innen:

Der Gesamtvorstand wird durch eine zu bestimmende Anzahl an Beisitzern/innen erweitert. Aus dem Gesamtvorstand muss mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand des Hauptvereins FC 1945 Ober-Rosbach e.V. angehören.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand muss sich immer aus mindestens vier natürlichen Personen zusammensetzen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt die Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart und einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied (§7 Abs.1) bei alleiniger Verfügungsberechtigung gegenüber einem Kreditinstitut. Zur weiteren Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebs
- Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen
- Repräsentation des Vereins
- Haushaltsansätze, Finanzplanung, Vorprüfung der Gewinn- und



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

- Verlustrechnung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle Widersprüche.
- Zusammenarbeit mit der Jugendabteilung und dem Vorstand des FC 1945Ober-Rosbach e.V.

6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Schriftführer(in) fertigt von den Vorstandssitzungen ein Protokoll an das von ihm/ ihr und dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter(in) unterzeichnet wird.

7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu geben.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage betragen. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

8) Der Vorstand kann mit Beschluss einer zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schnellstmöglich, spätestens aber bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.





Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und innerhalb einer Frist von ebenfalls 14 Tagen einzuladen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rosbach und auf der Homepage der Jugendfußballschule e.V. (www.jugendfussballschule-fco-rosbach.de) erfolgen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail oder dem Erscheinungstag des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Rosbach.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Fristablaufgestellte Anträge können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastungserteilung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit
- Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

7) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Kommt es bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

8) Von jeder Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Protokoll zu fertigen. Protokollführer ist der/die Schriftführer(in). Ist er/sie verhindert, wird zu Beginn der Versammlung ein/eine Protokollführer(in) gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die Zugänglichkeit des Protokolls muss jedem Mitglied ermöglicht werden.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschiule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 9 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemidien sowie elektronischen Medien zu.



Satzung des FC 1945 Ober-Rosbach – Jugendfußballschiule e.V. in der Fassung vom 10. Dezember 2012

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich (siehe auch § 8). Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den FC 1945 Ober-Rosbach e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung und Förderung der Jugendabteilung des o.a. Vereins zur Verfügung zu stellen hat.
- 3) Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2012 beschlossen.

Diese Satzung ersetzt in ihrer Form die Fassung vom 21. November 2008. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rosbach, den 10. Dezember 2012

Unterschriften der Vorstandsmitglieder nach § 6 der Satzung:

Stephan Schmidthals
(1. Vorsitzender)

Stefan Corthaus
(2. Vorsitzender)

Martin Dillenburger
(Schriftführer)

Christof Schaefers
(Kassierer)

Stefan Wien
(Beisitzer)

Britta Schultheis
(Beisitzerin)

Claudia Schneider
(Beisitzerin)

Erwin Bannert
(Beisitzer)